

Betriebszweiggemeinschaft / Vorgehen

In acht Schritten zur Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft

1. Informationsbeschaffung

Verfügbare schriftliche und mündliche Informationen bei den folgenden Stellen beschaffen:

- Kantonale oder private landwirtschaftliche Beratung
- Treuhandstellen
- Kantonale Landwirtschaftsverwaltung
- Plattform [überbetriebliche Zusammenarbeit](#) (→ Link)

2. Diskussion unter den möglichen Partnerinnen und Partnern

Die wichtigsten Ziele und Möglichkeiten einer allfälligen Zusammenarbeit diskutieren: Wo gibt es Übereinstimmung bzgl. Strategie, Produktionsplan, Aufteilung von Arbeit, Verantwortung, Einkommen, etc., wo nicht? Es lohnt sich, diese wichtigen Vorgespräche von einer Coachin oder einem Coach moderieren zu lassen. Bei diesen Gesprächen mit Vorteil auch die Ehe- und Lebenspartner/innen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter miteinbeziehen.

3. Konkretisierung der Zusammenarbeit im Gesellschaftsvertrag

Unter Beizug der landwirtschaftlichen Fachberatung (und mit Vorteil zusammen mit Ehe- und Lebenspartner/innen):

- Diskussion der verschiedenen Zusammenarbeitsformen, welche geeignet scheinen, den Zielen der Partnerinnen und Partner am besten zu entsprechen, und ihre jeweiligen Auswirkungen prüfen.
- Gemeinsamer Entscheid für eine Zusammenarbeitsform.
- Alle wichtigen Fragen klären und den Gesellschaftsvertrag erstellen. Mit der Unterschrift aller Gesellschafter/innen sowie allfälliger Ehe- und Lebenspartner/innen wird der Vertrag rechtsgültig (evtl. unter Vorbehalt amtlicher Anerkennung).

4. Gesuch an die kantonale Landwirtschaftsverwaltung

Mittels ausgefülltem Formular und Beilagen (Gesellschaftsvertrag, etc.) wird bei der zuständigen kantonalen Stelle um die Anerkennung der geplanten Betriebszweiggemeinschaft ersucht. Beiträge für Gründung und Startphase resp. Weiterentwicklung der BG nach Art. 19e **SVV** können ebenfalls bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle beantragt werden.

5. Prüfung des Gesuches

Die kantonale Anerkennungsstelle überprüft die Rechtmässigkeit der Gemeinschaftsgründung aufgrund der Bestimmungen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

6. Kantonale Verfügung

Die positive oder negative Verfügung der Landwirtschaftsverwaltung (als Anerkennungsstelle) wird den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid der kantonalen Behörde kann Beschwerde eingereicht werden (Frist und Adressat/in der Beschwerde sind der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen, die dem Entscheid beigefügt sein muss).

7. Milch-Vertragsmengen

Die Regelung der Milchlieferrrechte hängt für die Partnerinnen und Partner einer Betriebszweiggemeinschaft vom Geschäftsreglement des Milchkäufers oder der Milchkäuferin ab. Achtung: Milchverträge sind privatrechtliche Angelegenheiten. Daher Bedingungen unbedingt vorher mit den Milchkäufer/innen abklären.

8. Vollzug der Gemeinschaft gemäss Vertrag

Die Bewirtschaftung der gemeinsamen Produktionseinheiten in der Betriebszweiggemeinschaft kann beginnen.